



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Städtebau & Architektur

Münsterplatz 11
Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 94 36

Fax.: +41 61 267 93 45

<https://www.bs.ch/bvd/staedtebau-architektur>

CAD-Richtlinie 4.3

Auftraggeber-Version 4.3 (Ausgabe Dezember 2024)



CAD-Basisrichtlinie (Version 3.0 – 2010)

Diese CAD-Richtlinie basiert auf den Vorgaben und der Struktur der CAD-Basisrichtlinie, welche von CADexchange erarbeitet und gefördert wird.

Weitere Informationen finden Sie unter www.cadexchange.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Inhalt und Zielsetzung	4
1.2	Verbindlichkeit	4
1.3	Weitere Grundlagen	4
1.4	Sprachen	5
2	Grafische Vorgaben	6
2.1	Planinhalt und Darstellung	6
2.2	Planlayout	6
2.3	Linien- und Farbeinstellungen	7
2.4	Textobjekte	7
2.5	Bemassungsobjekte	8
2.6	Schraffurobjekte	8
2.7	Rauminformationen	8
2.8	Flächenmanagement	9
2.9	Weitere Zeichnungselemente	9
3	Strukturelle Vorgaben	10
3.1	Struktur	10
3.2	Referenzen	10
3.3	Teilobjekte	10
3.4	Dateibezeichnung	11
3.5	Layerbezeichnung	11
3.6	Zeichnungsmaassstab	11
4	Technische Vorgaben	12
4.1	Datenmedien	12
4.2	Datenformate	12
4.3	Datenkomprimierung	12
4.4	CAD-System	12
5	Organisatorische Vorgaben	13
5.1	CAD-Datenmanagement	13
5.2	CAD-Qualitätsprüfung	13
5.3	Projekt- und Bauwerksdokumentation	13
6	Rechtliche Vorgaben	14
6.1	Nutzungsrecht an CAD-Daten	14
6.2	Virenfreiheit	14
7	Hilfsmittel	15
7.1	Layerstrukturen	15
7.2	Anhang	15
7.3	Musterpläne	15
7.4	Support	15
8	Begriffsbestimmungen	16

Vorwort zur CAD-Basisrichtlinie

Die Definitionen hinter dem Begriff '**Basisrichtlinie**' und '**Fachbereiche**' entsprechen den von CADexchange erarbeiteten Grundsätzen zu den einzelnen Themen. Bei den Grundsätzen der Fachbereiche handelt es sich um Ergänzungen, welche von den Fachbereichspartnern zusammen mit den Grundsätzen der Basisrichtlinie umgesetzt werden müssen. Diese Inhalte dürfen nicht geändert werden, sofern nicht eine neue Version der Basisrichtlinie vorliegt. Sämtliche Ergänzungen und Spezialitäten des Auftraggebers sind mit der Bezeichnung '**Ergänzungen des Auftraggebers**' zu bezeichnen. Diese Angaben dürfen nicht im Widerspruch zu den Festlegungen der Basisrichtlinie stehen.

Änderungen und Ergänzungen zur CAD-Basisrichtlinie werden auf [hier](#) publiziert

Der Ausdruck 'Auftraggeber' steht in dieser Richtlinie für:

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Städtebau & Architektur
Abteilungen Hochbau, Gebäudemanagement, Zentrale Dienste
Münsterplatz 11
CH-4001 Basel

CAD-Beauftragter:
Marco Nogués

041 61 267 94 44
sacad@bs.ch

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Zielsetzung

Basisrichtlinie	<ol style="list-style-type: none">1. Diese Richtlinie bestimmt die notwendigen technischen, inhaltlichen und strukturellen, organisatorischen und juristischen Voraussetzungen an einen CAD-Datensatz und den Datenaustausch zwischen dem Auftraggeber und den beauftragten Planern / Planerinnen.2. Durch den Einsatz von CAD- und CAFM-Systemen bei der Planung und Bewirtschaftung von Gebäuden steigen die Anforderungen an die Projekt- und Bauwerksdaten. Um den effizienten Einsatz dieser Systeme sicherzustellen, ist es notwendig, dass wesentliche Bestandteile der Daten bezüglich Inhalt, Form und Struktur einem einheitlichen Standard entsprechen.3. Während dem Planungs- und Bauprozess soll diese Richtlinie dazu dienen, den Datenaustausch zwischen den Fachplanern und Architekten, sowie mit dem Auftraggeber zu optimieren. Während dem Bewirtschaftungsprozess kann diese Richtlinie als Nachschlagewerk für die verfügbare Datenqualität genutzt werden.
Fachbereiche	<ol style="list-style-type: none">4. Die unter dem Begriff 'Fachbereiche' aufgeführten Bestimmungen gelten für sämtliche Fachbereichspläne, wie z.B. Bauingenieurwesen, Gebäudetechnik, Landschaftsarchitektur etc.
Ergänzungen des Auftraggebers	<ol style="list-style-type: none">A. Die vorliegende CAD-Richtlinie ersetzt die CAD-Richtlinie Amt für Städtebau & Architektur Basel-Stadt Version 4.1 vom Dezember 2022 (siehe auch Seite 17). Vor dem Erscheinen der vorliegenden CAD-Richtlinie erstellte CAD-Pläne fallen nicht unter deren Geltungsbereich.

1.2 Verbindlichkeit

Basisrichtlinie	<ol style="list-style-type: none">1. Diese Richtlinie ist verbindlich für alle Beauftragten, welche für den Auftraggeber CAD-Pläne erstellen oder bearbeiten. Sie ist ein integrierter Bestandteil des Honorarvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.2. Spezialfälle und Ausnahmen in der Anwendung der CAD-Richtlinien sind mit dem / der CAD-Beauftragten zu regeln und entsprechend zu protokollieren.3. Grundsätzlich gelten diese CAD-Richtlinien für den Datenaustausch zwischen den beiden Parteien Auftraggeber und Auftragnehmer in den zuvor vereinbarten Projektphasen nach SIA112. Die CAD-Richtlinien können aber auch als Grundlage für den Datenaustausch zwischen dem Planerteam verwendet werden.
Ergänzungen des Auftraggebers	<ol style="list-style-type: none">A. Die CAD-Richtlinie ist auch verbindlich für vom Auftraggeber selber erstellte CAD-Pläne.

1.3 Weitere Grundlagen

Basisrichtlinie	<p>Für die Erstellung von Plänen gelten grundsätzlich folgende Richtlinien und Normen.</p> <ul style="list-style-type: none">- SIA 400 Planbearbeitung im Hochbau- SIA-Merkblatt 2014 CAD-Layerorganisation- SIA-Merkblatt 2036 CAD-Datenaustausch- Elementkostengliederung EKG des CRB- SIA 112 Leistungsmodell- SIA-Merkblatt 2007 Qualitätssicherung im Bauwesen- SIA 406 Inhalt und Darstellung von Bodenverbesserungsprojekten- SIA 416 Flächen und Volumen von Gebäuden- SIA D0165 Kennzahlen im Immobilienmanagement- DIN 277 Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau
-----------------	---

- Fachbereiche
- SIA 410, 410/1 und 410/2, Kennzeichnung von Installationen im Gebäude
 - SIA 416/1 Kennzahlen für die Gebäudetechnik

- Ergänzungen des Auftraggebers
- Richtlinie Bauwerksdokumentation, 2_3412
 - Checkliste Bauwerksdokumentation VV, 2_3413
 - Checkliste Bauwerksdokumentation FV und PK Wohnen, 2_3415
 - Richtlinie Bezeichnungen, 0_7700
 - Leitfaden DWG-Export aus ArchiCAD
 - Leitfaden DWG-Export aus Vectorworks

1.4 Sprachen

- Ergänzungen des Auftraggebers
- Die Richtlinie für den CAD-Datenaustausch ist in folgenden Sprachen erhältlich:
- Deutsch

2 Grafische Vorgaben

- | | |
|-----------------|---|
| Basisrichtlinie | <ol style="list-style-type: none">1. Ein fester Bestandteil dieser Richtlinie sind Musterpläne des Auftraggebers. Alle in diesem Kapitel vorgegebenen Definitionen sind als Vorlagen in den Musterplänen verfügbar. Wird vom Auftraggeber nichts anderes vorgegeben, so sind diese zwingend einzusetzen.2. Die verfügbaren Musterpläne sind in Kapitel 7.3 aufgeführt. |
|-----------------|---|

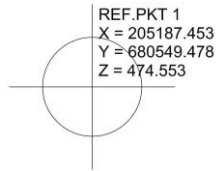
2.1 Planinhalt und Darstellung

- | | |
|-------------------------------|---|
| Basisrichtlinie | <ol style="list-style-type: none">1. Für die Darstellung und Kennzeichnung von Architekturplänen gelten die Empfehlungen der SIA 400. |
| Fachbereiche | <ol style="list-style-type: none">2. Für die Darstellung und Kennzeichnung von Fachbereichsplänen gelten die Empfehlungen der SIA 410, 410/1 und 410/2. |
| Ergänzungen des Auftraggebers | <ol style="list-style-type: none">A. Die Detaillierung der Planelemente muss immer derjenigen des Planmassstabes entsprechen. Eine Überdetaillierung ist nicht erlaubt.B. Gebäudetechnik- und Kanalisationspläne sind dem entsprechenden Architekturplan zuzuordnen und zusammen mit diesem abzuspeichern.C. Für Projekt-, Baueingabe- und Ausführungspläne Architektur sind bei Umbauten beizubehaltende Konstruktionsobjekte schwarz, neue rot und Abbruchobjekte gelb darzustellen. Bei Neubauten sind alle Konstruktionsobjekte schwarz darzustellen (Projektdokumentation).D. Für Revisionspläne Architektur sind bei Umbauten neue und vorhandene Konstruktionsobjekte schwarz darzustellen, Abbruchobjekte sind zu löschen (neuer Bestand des veränderten Objekts). Bei Neubauten sind Inhalt und Darstellung der Revisionspläne identisch mit den revidierten Ausführungsplänen (Objektdokumentation). |

2.2 Planlayout

2.2.1 Referenzpunkt

- | | |
|-------------------------------|---|
| Basisrichtlinie | <ol style="list-style-type: none">1. Die Referenzpunkte sind auf einen separaten Layer (gemäss Layerstruktur), zusammen mit einer eindeutigen Kennzeichnung innerhalb des Schnittrahmens zu platzieren.2. Die Referenzpunkte sind über alle 3 Gebäudeachsen zu definieren (X/Y-, Z-Koordinate)3. Bei Planunterteilungen müssen mindestens 2 Referenzpunkte platziert werden, über welche die beiden Pläne referenziert werden können.4. Sind die Referenzpunkte definiert und auf den Plänen platziert, so dürfen sie während der gesamten Lebensdauer eines CAD-Datensatzes nicht mehr verschoben werden. |
| Fachbereiche | <ol style="list-style-type: none">5. Werden Architekturpläne referenziert, müssen die vorhandenen Referenzpunkte inkl. Beschriftung in den neuen CAD-Plan übernommen werden. |
| Ergänzungen des Auftraggebers | <ol style="list-style-type: none">A. Die Referenzpunkte sind mit Fadenkreuz im Kreis zu kennzeichnen. Sie befinden sich, sofern keine Rasterschnittpunkte vorhanden sind, an den äusseren Gebäudeecken und müssen über alle Geschosse deckungsgleich sein.B. Die Referenzpunkte sind mit „REF.PKT1“ (2,3...), den Landeskoordinaten sowie der Höhe über Meer zu beschreiben. Die Landeskoordinaten lassen sich in der Regel aus dem digitalen Katasterplan lesen. Bei Schnitten, Fassaden und 3D-Modellen ist ein Geschoss (normalweise das Erdgeschoss) mit der Höhe über Meer und entsprechender Bezugskote ± 0.00 zu kennzeichnen (z.B. $\pm 0.00 = 456.78\text{muM} = \text{OK.FB.EG}$).C. Beispiel Referenzpunkt mit definierten X/Y- und Z-Koordinaten: |



2.2.2 Planrahmen und Schnitttrand

- Basisrichtlinie**
1. Alle CAD-Pläne sind mit einem Schnitttrand zu zeichnen, welcher alle anderen Planinformationen umschliesst. Der Schnitttrand entspricht dem jeweiligen Planformat. Die Faltstellen sind im A4-Bereich des Plankopfes innerhalb des Schnitttrandes einzuzeichnen.
 2. Ausserhalb des Schnittrahmens dürfen keine weiteren Informationen platziert werden.
 3. Für die Zeichnungsblattgrösse sind DIN-A Formate oder ein Vielfaches von DIN-A4 zu verwenden. Ausnahmen sind mit dem / der CAD-Beauftragten abzuklären.
- Ergänzungen des Auftraggebers**
- A. Die Druckdatei (PDF) muss allseitig min. 5 mm grösser sein als der sichtbare Planrand. Die Seitenlänge der kürzeren Planseite darf max. 150 cm betragen.

2.2.3 Plankopf

- Basisrichtlinie**
1. Die Darstellung des Plankopfes wird vom Auftraggeber vorgegeben
- Die wichtigsten Bestandteile des Plankopfes sind:
- 1.1 Die wichtigsten Angaben zum Planinhalt.
 - 1.2 Grafischer Massstab zur Vermessung des Modells.
 - 1.3 Nordpfeil zur geografischen Ausrichtung des Modells.
 - 1.4 Übersichtsgrafik des Areal zur Orientierung des Modells.
- Ergänzungen des Auftraggebers**
- B. Die vom Auftraggeber vorgegeben Planköpfe (Verwaltungsvermögen (VV), Finanzvermögen (FV), Pensionskasse (PK)) und Grafiken sind zu übernehmen. Die Anordnung auf dem Plan hat gemäss den CAD-Planvorlagen des Auftraggebers zu erfolgen. Die Grösse kann bei kleineren Planformaten skaliert werden (s. Pkt. 7.2 Anhang).
 - C. Die korrekte Objekt- und Adressbezeichnung ist mit dem Auftraggeber abzusprechen.
 - D. Die Archivierungscode-Systematik für Revisionspläne Architektur, sowie die Adress- und Gebäudecodes, werden vom Auftraggeber vorgegeben (s. Pkt. 7.2 Anhang).
 - E. Es werden Legenden zur Beschreibung von Planinhalten gemäss den einschlägigen Normen SIA, bei Spartenplänen Elektro gemäss den branchenüblichen Vorgaben, gefordert.

2.3 Linien- und Farbeinstellungen

- Basisrichtlinie**
1. Grundsätzlich wird empfohlen, möglichst wenige und deutlich abgestufte (dünn, mittel, dick) Linienstärken zu verwenden. Die Vorgaben sind der SIA 400 zu entnehmen.
 2. Die verwendeten Linientypen sind dem /der CAD-Beauftragten mitzuteilen und über einen Testplan bezüglich Austauschbarkeit zu prüfen.
 3. Komplexe Linientypen mit eingeschlossenen Mustern oder Symbolen sind nicht erlaubt.
- Ergänzungen des Auftraggebers**
- A. Die Linientypen müssen erkennbar sein, bzw. die richtige Skalierung aufweisen.

2.4 Textobjekte

- Basisrichtlinie**
1. Grundsätzlich darf nur 1 Schrifttyp verwendet werden.
 2. Sonderzeichen und Umlaute dürfen verwendet werden, wenn sie über einen Testplan geprüft wurden.

3. Beim Planausdruck im Originalformat ist die minimale Schriftgrösse von 2 mm nicht zu unterschreiten.
4. Attribute (bearbeitbare Textfelder in Blöcken) dürfen eingesetzt werden, sofern sie in Fremdsystemen als Attribute erscheinen oder in Textelemente umgewandelt werden.
5. Die Textobjekte müssen auf den dafür vorgesehenen Layern (gemäss Layerstruktur) platziert werden.

Ergänzungen des Auftraggebers

- A. Als Schriftart ist für alle Text- und Masselemente ausschliesslich «ARIAL» mit den Schriftstilen Normal, Fett und Kursiv zu verwenden.

2.5 Bemassungsobjekte

Basisrichtlinie

1. Die Masslinien und Koten müssen nach Möglichkeit als Massobjekt bearbeitbar sein.
2. Die Millimeterangaben der Masswerte dürfen nicht als Hochzahlen dargestellt werden. Bei Meter-Vermessung sind die Millimeter als dritte Nachkommastelle, bei Zentimeter-Bemassung als erste Nachkommastelle anzufügen.

Ergänzungen des Auftraggebers

- A. Für den Bemassungstext ist ausschliesslich die Schriftart «ARIAL» mit den Schriftstilen Normal, Fett und Kursiv zu verwenden.
- B. Die Bemassung muss assoziativ sein.

2.6 Schraffurobjekte

Basisrichtlinie

1. Grundsätzlich dürfen nur einfache Linien-Schraffuren verwendet werden, die sich in Abstand, Winkel und Linientyp voneinander unterscheiden lassen. Die Kombination zweier solcher Schraffuren ist erlaubt. Aus komplexen Einzelementen oder Symbolen zusammengesetzte Schraffuren sind nicht erlaubt.
2. Sämtliche zu verwendenden Schraffuren und Solids müssen vorgängig über einen Testplan geprüft und vom / von der CAD-Beauftragten abgenommen werden.
3. Die Schraffur muss nach Möglichkeit als Schraffurobjekt bearbeitbar sein.
4. Die Schraffurobjekte müssen auf den dafür vorgesehenen Layern (gemäss Layerstruktur) platziert werden.

Ergänzungen des Auftraggebers

- A. Vollfarbige Flächen sind mit Solids zu erstellen.
- B. Schraffurobjekte müssen die jeweiligen Konstruktionsobjekte ausfüllen und dürfen keine Randlinie aufweisen.

2.7 Rauminformationen

Basisrichtlinie

1. Zur Beschreibung von Räumen sind Raumstempel gemäss Vorgabe des Auftraggebers zu platzieren. Sämtliche Textobjekte in den Stempeln sind gemäss Kapitel 2.4 zu behandeln.

Ergänzungen des Auftraggebers

- A. Die Raumstempel in den Grundrissplänen müssen folgende Informationen beinhalten:
 - Raum-Nummer gemäss Richtlinie Bezeichnungen 0_7700, Kapitel 2.1. (Projekt-, Ausführung- und Revisionspläne)
 - Raumbezeichnung (Projekt-, Ausführung- und Revisionspläne)
 - Raum- und Fensterfläche nach Norm SIA416 (Projekt-, Ausführung- und Revisionspläne)
 - Lichte Raumhöhe, Kote roh und fertig Boden (Ausführungs- und Revisionspläne)
 - Materialisierung Boden, Wand, Decke (Ausführungs- und Revisionspläne)

2.8 Flächenmanagement

Ergänzungen des Auftraggebers

- A. Die CAFM-Richtlinie Version 2.1 Ausgabe Jan. 2023 von Immobilien Basel-Stadt (IBS) ist per 31. Dez. 2023 ausser Kraft gesetzt / ersatzlos aufgehoben.

Grund: Ab dem 01. Jan. 2024 werden die Revisionsplänen Architektur (DWG-Grundrisspläne) von einer externen Firma für den Import in das CAFM-System der IBS aufbereitet.

Die verbleibenden Anforderungen betreffend CAFM sind nachstehend unter 2.8 B beschrieben.

- B. In den Revisionsplänen Architektur (DWG-Grundrisspläne) sind auf dem Layer A1ZD22_RAUMPOLYGON pro Raum ein geschlossenes Raumpolygon (gemessen ab min. 1.50m Raumhöhe) und pro Geschoss auf dem Layer A1ZD21_GESCHOSSPOLYGON ein geschlossenes Geschosspolygon einzutragen.
- C. Die Revisionspläne Architektur (DWG-Grundrisspläne) sind als provisorische Dokumentation **drei Monate vor Bauübergabe** dem/der CAFM-Beauftragten von Immobilien Basel-Stadt zu übergeben. Kontaktadresse: Thomas Zimmermann

2.9 Weitere Zeichnungselemente

Basisrichtlinie

1. Alle eingesetzten Symbole müssen auch in Fremdsystemen bearbeitbar sein. Referenzierte Symbolbibliotheken sind nicht erlaubt.

Fachbereiche

2. Alle eingesetzten Symbole müssen ohne weitere Beschreibung erkennbar sein oder über eine Legende beschrieben werden.

3 Strukturelle Vorgaben

3.1 Struktur

- | | |
|-------------------------------|---|
| Basisrichtlinie | <ol style="list-style-type: none">1. Die Basis eines CAD-Planes bildet die Layerstruktur, welche die verschiedenen Elemente organisiert und sauber voneinander trennt, so dass sie beliebig ein- und ausgeschaltet werden können.2. Konstruktionshilfslinien sind vor der Datenübergabe zu löschen.3. Das mehrfache Überzeichnen von Objekten auf demselben Layer ist nicht zulässig.4. Die Daten sind im bereinigten Zustand abzuliefern. Das heisst, alle ungenutzten Strukturelemente (Blöcke, Layer, Referenzen auf andere Dateien etc.) sind bei der Datenlieferung zu entfernen. |
| Ergänzungen des Auftraggebers | <ol style="list-style-type: none">A. Alle Daten (Grafik, Text, Bemassung <u>inkl. Plankopf und Planrand</u>) sind vor der Übergabe an den Auftraggeber im <u>Modellbereich</u> abzuspeichern.B. Der DWG Export muss <u>direkt</u> aus dem <u>Modellbereich</u> erfolgen.C. Für die Archivierung der Plandateien beim Auftraggeber ist es zwingend, dass die dem Auftraggeber zu übergebenden Plandateien so aufbereitet werden, dass pro Plandatei nur 1 Geschoss, 1 Fassade, 1 Schnitt vorhanden ist. Details können auf einer Plandatei zusammengefasst werden. |

3.2 Referenzen

- | | |
|-----------------|--|
| Basisrichtlinie | <ol style="list-style-type: none">1. Ohne andere Abmachung mit dem Auftraggeber hat jeder Beauftragte dafür zu sorgen, dass alle Referenzen auf andere Pläne, auf Datenbanken oder planexterne Dokumente vor dem Datenaustausch gelöscht werden. |
| Fachbereiche | <ol style="list-style-type: none">2. Bei Mischplänen (unterschiedliche Darstellungstiefen) müssen die Schnitte und Details in einer separaten Datei gespeichert werden. Ausnahmen sind mit dem / der CAD-Beauftragten abzusprechen. |

3.3 Teilobjekte

- | | |
|-----------------|--|
| Basisrichtlinie | <ol style="list-style-type: none">1. Müssen Objekte in Teilobjekte gegliedert werden, so sind diese auf einem Übersichts-schemata zu kennzeichnen. |
|-----------------|--|

3.4 Dateibezeichnung

- | | |
|-------------------------------|--|
| Basisrichtlinie | 1. Die Dateibezeichnung muss gemäss Vorgaben des Auftraggebers angewendet werden. |
| Ergänzungen des Auftraggebers | A. Der Aufbau der Plan-Dateibezeichnung hat gemäss Richtlinie Bezeichnungen, 0_7700 zu erfolgen. |

3.5 Layerbezeichnung

- | | |
|-------------------------------|---|
| Basisrichtlinie | <ol style="list-style-type: none">1. Die CAD-Layerstruktur basiert auf der EKG-Gliederung gemäss SIA-Merkblatt 2014. Sie bildet die minimale Grundlage für alle Architektur- und Fachbereichspläne. Weitere Layer können auf Basis der Layercodierung aus dem SIA-Merkblatt 2014 nach Bedarf und in Absprache mit dem / der CAD-Beauftragten ergänzt werden.2. Firmeneigene Layerstrukturen dürfen in internen CAD-Plänen verwendet werden. Für den CAD-Datenaustausch sind die Layer zumindest bei Abschluss einer Projektphase in die CAD-Basis-Layerstruktur zu konvertieren.3. Arbeitslayer und Layer, welche nicht der vorgegebenen Struktur entsprechen sind bei der Datenlieferung zu löschen bzw. in die CAD-Basis-Layerstruktur zu konvertieren. |
| Ergänzungen des Auftraggebers | <ol style="list-style-type: none">A. Für CAD-Pläne Architektur sind die Layer gemäss CAD- / CAFM-Basis-Layerstruktur S&A / IBS zu bezeichnen (s. Kap. 7.2 Anhang).B. Für Gebäudetechnikpläne dürfen auch firmeneigene Layerstrukturen verwendet werden. |

3.6 Zeichnungsmaassstab

- | | |
|-------------------------------|---|
| Ergänzungen des Auftraggebers | <ol style="list-style-type: none">A. Die Maassstabwahl richtet sich nach den SIA-Richtlinien.B. Die Grundmasseinheit beträgt <u>1 Meter</u> |
|-------------------------------|---|

4 Technische Vorgaben

4.1 Datenmedien

Ergänzungen des Auftraggebers

- A. Die Datenübertragung von CAD-Plänen an S&A erfolgt via Filetransfer des Kantons Basel-Stadt. Der Planer erhält vom Auftraggeber den fürs Hochladen benötigte Key (Link zum Upload). Alle Dateien müssen in eine einzige Zip-Datei hochgeladen werden. Daten kleiner 11 MB können auch per Email versendet werden.

4.2 Datenformate

Ergänzungen des Auftraggebers

- B. Folgende CAD-Datenformate sind für die Datenübermittlung verbindlich:
- DWG (AutoCAD Release 2000 bis 2018)
 - PDF gelayert
 - Native VWX (Versionen 2017 bis 2024) für Vectorworks User.
- C. Die Verwendung der Datenformate (PDF/DWG/VWX) ist der Checkliste Bauwerksdokumentation VV, 2_3413 resp. FV und PK Wohnen, 2_3415 zu entnehmen.
- D. 3D-Modelldaten werden im Format IFC ausgetauscht. Die Verwendung bedarf einer speziellen vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und den beauftragten Planern / Planerinnen und ist mit dem CAD-Beauftragten im Vorfeld abzusprechen.

4.3 Datenkomprimierung

Ergänzungen des Auftraggebers

- A. Die Datenkomprimierung für die Lieferung von CAD-Daten ist das Komprimierformat Zip zu verwenden.
- B. Andere selbstentpackende Dateien (wie z.B. .exe, .dmg, .rar) sind nicht erlaubt.

4.4 CAD-System

Ergänzungen des Auftraggebers

- A. Die Wahl des einzusetzenden CAD-Systems bleibt grundsätzlich dem Auftragnehmer überlassen. Beim DWG-Export aus dem CAD-Programm ArchiCAD kommt es häufig zu Problemen. Unseren «Leitfaden DWG-Export aus ArchiCAD» hilft diese zu vermeiden.
- B. Der Auftraggeber setzt für die CAD-Planbearbeitung Vectorworks 2024 und AutoCAD LT 2023 ein. Das Betriebssystem ist Windows 10.

5 Organisatorische Vorgaben

5.1 CAD-Datenmanagement

- Ergänzungen des Auftraggebers
- A. Die Projektleitung Bauherr vertritt den Auftraggeber im Bereich CAD-Planbearbeitung und Planabgabe gegenüber dem Auftragnehmer und ist dessen Ansprechpartner. Die Projektleitung Bauherr wird im Fachbereich CAD von der CAD-Fachstelle des Auftraggebers unterstützt.

5.2 CAD-Qualitätsprüfung

- Basisrichtlinie
1. Der Auftraggeber prüft und protokolliert die CAD-Daten nach den in dieser Richtlinie festgehaltenen Qualitätsanforderungen.
 2. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Begründung die Durchführung eines Testdatenaustausches zu verlangen.
- Ergänzungen des Auftraggebers
- A. In den Phasen SIA LM112 32 Bauprojekt und SIA LM112 51 Ausführungsplanung wird zur Sicherung der Datenqualität im Rahmen einer Vorprüfung ein repräsentativer CAD-Plan Architektur (in der Regel ein Grundriss) vom Auftraggeber geprüft. Das Resultat der Vorprüfung wird vom Auftraggeber in einem Prüfprotokoll schriftlich festgehalten.
- B. In der Phase SIA LM112 53 Inbetriebnahme Abschluss werden zur Sicherung der Datenqualität im Rahmen einer Hauptprüfung die zur Schlussabgabe bestimmten CAD-Revisionspläne Architektur vom Auftraggeber geprüft. Das Resultat der Hauptprüfung wird vom Auftraggeber in einem Prüfprotokoll schriftlich festgehalten.
- C. Als richtig betrachtet werden DWG/VWX-Dateien, die im CAD-System des Auftraggebers fehlerfrei eingelesen und bearbeitet werden können, die allen Vorgaben der vorliegenden CAD-Richtlinie entsprechen und den gleichen Inhalt wie die mitgelieferten PDF-Druckdateien enthalten.
- D. CAD-Revisionspläne Architektur welche bei der Schlussabgabe im Rahmen der Hauptprüfung vom Auftraggeber nicht eingelesen werden können oder deren Qualität bzw. Struktur beanstandet wird, sind innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist durch den CAD-Lieferanten nachzubessern und nochmals vollständig zuzustellen.
- E. Falls nach zweimaliger Nachbesserung und nach Ablauf der dafür gesetzten Fristen die zur Schlussabgabe bestimmten CAD-Revisionspläne Architektur immer noch unlesbar oder fehlerhaft im Sinne der vorliegenden CAD-Richtlinie sind, lässt der Auftraggeber diese durch Dritte mit entsprechender Kostenfolge für den Auftragnehmer nachbearbeiten.

5.3 Projekt- und Bauwerksdokumentation

- Ergänzungen des Auftraggebers
- A. Die Dokumentenlieferung richtet sich nach der Richtlinie Bauwerksdokumentation und ist im Detail mittels der Checkliste Bauwerksdokumentation VV, 2_3413, resp. FV und PK Wohnen, 2_3415 mit der Projektleitung des Auftraggebers schriftlich zu vereinbaren. In den Checklisten Bauwerksdokumentation werden die dem Auftraggeber abzugebenden Dokumententypen (darunter auch CAD-Pläne und deren Begleitdokumente, ihre Formen und Formate, die benötigte Anzahl sowie die Ablageorte) projekt- und fachspezifisch definiert.
- B. Die CAD-Planlieferung erfolgt zu den mit dem Auftraggeber vereinbarten Zwischen- und Endterminen. Die Freigabe für die definitive Planlieferung (Schlussabgabe) wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.
- C. Betrifft die CAD-Planlieferung mehrere Sparten, so hat der mit der CAD-Koordination beauftragte Planer die CAD-Planlieferung spartenübergreifend zu koordinieren.
- D. Die definitive CAD-Planlieferung (Schlussabgabe) beinhaltet folgende Planarten nach Bauvollendung:
- Revidierte Ausführungspläne (Projektdokumentation)
 - Revisionspläne (Objektdokumentation)
- Bei Abbruch oder Unterbruch eines Auftrages, sowie bei speziell vereinbarten Zwischenterminen:
- Letzter revidierter Planstand (Projektdokumentation)
- Darstellung der Planarten s. Pkt. 2.1 „Planinhalt und Darstellung“.

6 Rechtliche Vorgaben

6.1 Nutzungsrecht an CAD-Daten

- | | |
|-------------------------------|---|
| Basisrichtlinie | 1. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber mit der Planabgabe das vollständige Nutzungsrecht, insbesondere jegliche Verwertungsrechte an den darin enthaltenen Daten. Dies gilt auch für Daten, die durch den externen Planenden / die externe Planende von Dritten übernommen worden sind. Der Auftragnehmer darf keine Plansymbole oder Informationen in die CAD-Daten übernehmen, an welchen Urheber- oder Nutzungsrechte bei Dritten liegen könnten. |
| Ergänzungen des Auftraggebers | <p>A. Die Planunterlagen des Auftraggebers sind vertraulich zu behandeln.</p> <p>B. Die Bestimmungen betreffend Urheber- und Nutzungsrechten, welche bei Dritten liegen könnten, gelten insbesondere auch für Daten, die durch den Auftragnehmer von anderen Behörden (z.B. Grundbuch- und Vermessungsamt etc.) übernommen werden.</p> <p>C. Der Auftragnehmer hat die geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere diejenigen für personenbezogene Daten, zu beachten.</p> <p>D. Die Übergabe der Daten entbindet den Auftragnehmer nicht von der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht. Während mindestens dieser Zeit ist die Verfügbarkeit der Daten durch den Auftragnehmer zu gewährleisten.</p> |

6.2 Virenfreiheit

- | | |
|-----------------|--|
| Basisrichtlinie | 1. Die zu liefernden Daten müssen mit einem aktuellen Virensch scanner geprüft werden, bevor sie versendet werden. |
|-----------------|--|

7 Hilfsmittel

7.1 Layerstrukturen

Grundlagen CAD- / CAFM-Basis-Layerstruktur Städtebau & Architektur und Immobilien Basel-Stadt (s. Pkt. 7.2 Anhang).

7.2 Anhang

Sämtliche weitere Richtlinien, Begleitdokumente und Planvorlagen können [hier](#) bezogen werden:

CAD	Anleitung CAD-Richtlinie, 0_9101 CAD-Richtlinie, 2_3410 Wegweisung CAD-Planvorlage_Baueingabe_Architektur 1:100 Wegweisung CAD-Planvorlage_Ausführung+Revision_Architektur 1:50 Wegweisung CAD-Planvorlage_Ausführung+Revision_Gebäudetechnik 1:50 Farblegenden Gebäudetechnik Layerstruktur Richtlinie Bezeichnungen 0_7700 Leitfaden DWG-Export aus ArchiCAD Leitfaden DWG-Export aus Vectorworks Datenblatt zur CAD-Planabgaben 5_1204 CAD-Planvorlagen Verwaltungsvermögen (VV) CAD-Planvorlagen Finanzvermögen (FV) CAD-Planvorlagen Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS)
Gebäudetechnik	Vorlage Dokumentenverzeichnis, 0_7801

7.3 Musterpläne

Siehe Pkt. 7.2 Anhang, Planvorlagen

7.4 Support

Bei Fragen und Anregungen zur CAD-Richtlinie wenden Sie sich bitte an den CAD-Beauftragten.

8 Begriffsbestimmungen

Modell- und Layoutbereich	Die Begriffe Modell und Layout tauchen hauptsächlich im Zusammenhang mit AutoCAD und ähnlichen CAD-Systemen auf. Unter dem Modell verstehen diese Systeme die Konstruktionsumgebung, wo die Modelle z.B. eines Gebäudes (Grundrisse, Ansichten, Details etc.) entwickelt werden. Das Layout dient der Gestaltung des Planes. Plankopf, Legenden, Beschreibungen etc. werden im Layout zusammen mit dem Modell zu einem vollständigen CAD-Plan zusammengeführt. Die meisten CAD-Systeme verfügen heute über den Modell- und einen Layoutbereich. Wenn diese Begriffe in den CAD-Richtlinien erscheinen, so wird auf AutoCAD und ähnliche CAD-Systeme hingewiesen.
Solid-Füllung	Der Begriff Solid entspricht dem in AutoCAD definierten Schraffurmuster für vollflächige Füllungen. In anderen Anwendungen wird für diesen Begriff z.B. Flächen- oder Füllschraffur verwendet.

Änderungskontrolle Basisrichtlinie

Version	Beschreibung	Ersteller	Jahrgang
1.0	Basisrichtlinie Architektur	CADexchange	2004
2.0	Basisrichtlinie Architektur und Gebäudetechnik	CADexchange	2007
3.0	Basisrichtlinie Architektur und Fachbereiche	CADexchange	2010

Änderungskontrolle Ergänzungen des Auftraggebers

Version	Beschreibung	Ersteller	Datum
1.0	CAD – Pflichtenheft (<i>erste Fassung</i>)	HPA-H	2000
2.0	CAD - Richtlinie für den Datenaustausch (<i>komplette Überarbeitung</i>)	HPA-H	2006
3.0	CAD - Richtlinie für den Datenaustausch (<i>komplette Überarbeitung</i>)	HPA-H	2010
4.0	CAD-Richtlinie (<i>komplette Überarbeitung</i>)	S&A-H	2016
4.1	CAD-Richtlinie (<i>kleine Optimierungen und Anpassungen</i>)	S&A	2022
4.2	CAD-Richtlinie (<i>Modifikation Kapitel 2.8 Flächenmanagement</i>)	S&A	2023
4.3	CAD-Richtlinie (<i>Anpassungen Links neue Homepage BS</i>)	S&A	2024